R-Datei: \ord..\AB-WISS.ZENTREN-1986.doc

Philipps-Universität
-Der Präsident-
-II A 3 - 2.40.... -

Stand: 20.02.2001

Allgemeine Bestimmungen für die Organisation, Verwaltung und Benutzung Wissenschaftlicher Zentren der Philipps-Universität Marburg vom 6. November 1986
erlassen vom Ständigen Ausschuß für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses am 06.11.1986

Genehmigt:
Erlass des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 4. 6.1987 – H I 3.1 – 423/1 – 181 –

Veröffentlicht:
(Ausfertigung vom 08.05.1987) Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst" (ABl.) Nr. 7/1987 vom 31.07.1987, S. 578

In-Kraft-Treten: 01.08.1987

Fragen* zur den Bestimmungen richten Sie bitte an den Präsidenten der Philipps-Universität, Biegenstraße 10, 35032 Marburg (an die Rechtsabteilung, Tel. (0 64 21) 28-2 61 55/28-2 61 38; Fax: (0 64 21) 28-2 20 65; e-mail: rottmann@verwaltung.uni-marburg.de oder heydwolf@verwaltung.uni-marburg.de).

* Nur schriftliche Auskünfte sind verbindlich.

Allgemeine Bestimmungen für die Organisation, Verwaltung und Benutzung Wissenschaftlicher Zentren der Philipps-Universität Marburg

Aufgrund der Beschlüsse des Ständigen Ausschusses für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 15.5.1986 und 6.11.1986 werden die folgenden allgemeinen Bestimmungen erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese allgemeinen Bestimmungen gelten für die Wissenschaftlichen Zentren der Philipps-Universität Marburg außerhalb des Fachbereichs Humanmedizin.

§ 2
Errichtung, Änderung und Aufhebung von Wissenschaftlichen Zentren

(1) Für Aufgaben, die in die Zuständigkeit mehrerer Fachbereiche fallen oder den Bedürfnissen der gesamten Universität dienen, können Wissenschaftliche Zentren eingerichtet werden. Sie werden in der Regel zunächst befristet eingerichtet und können geändert und wieder aufgehoben werden.

(2) Wissenschaftliche Zentren können von den beteiligten Fachbereichen oder dem Präsidenten errichtet und jeweils von diesen geändert und aufgehoben werden. Errichtung, Änderung und Aufhebung bedürfen der Zustimmung des Ständigen Ausschusses II (§ 26 Abs. 1 und 3 HUG).

(3) Dem Antrag an den Ständigen Ausschuß II auf Errichtung eines Wissenschaftlichen Zentrums sind beizufügen:
1. die Bezeichnung der Einrichtung,
2. eine Übersicht über die wahrzunehmenden Aufgaben
3. Angaben über die räumliche, finanzielle und personelle Ausstattung.

(4) In einem Antrag auf Zustimmung zur Errichtung, Änderung oder Aufhebung sind die dafür maßgebenden Gründe darzulegen.

(5) Die Errichtung, Änderung und Aufhebung bedarf der Genehmigung durch den Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 HHG).

§ 3
Mitglieder der Wissenschaftlichen Zentren

Mitglieder sind die dem Zentrum zugeordneten Professoren sowie die dort beschäftigten Hochschulassistenten, wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, auch soweit sie aus Mitteln Dritter bezahlt werden, und Studenten, die dem Zentrum als Examenskandidat (z. B. als Diplomand oder Doktorand) oder aus anderen Gründen auf längere Zeit verbunden sind (§ 27 Abs. 1 Satz 7 HUG).

§ 4
Organe der Wissenschaftlichen Zentren

Organe der Wissenschaftlichen Zentren sind:
1. das Direktorium,
2. der geschäftsführende Direktor.

§ 5
Zusammensetzung und Wahl des Direktoriums

(1) Dem Direktorium eines Wissenschaftlichen Zentrums gehören an:
1. die dem Zentrum zugeordneten Professoren,
2. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter (Hochschulassistent, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Lehrkraft für besondere Aufgaben),
3. ein sonstiger Mitarbeiter und
4. ein Student

Für jedes gewählte Mitglied soll ein Stellvertreter gewählt werden.

(2) Die Vertreter der wissenschaftlichen und der sonstigen Mitarbeiter werden jeweils von den im Zentrum tätigen Mitgliedern ihrer Gruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Die Studenten in den Direktorien der Wissenschaftlichen Zentren, die von Fachbereichen gemäß § 26 Abs. 1 HUG errichtet werden, werden von den Vertretern dieser Gruppe in den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche gewählt. Die Studenten in den Direktorien der Wissenschaftlichen Zentren, die vom Präsidenten gemäß § 26 Abs. 3 HUG errichtet werden, werden von den Vertretern dieser Gruppe im Konvent gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr (§ 27 Abs. 1 HUG).

(4) Die unter Abs. 1 Ziffern 2 - 4 genannten Gruppenvertreter werden nach der Wahlordnung der Philipps-Universität in ihrer jeweils geltenden Fassung gewählt.

(5) Die Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Ziffern 2 - 4 kann nach Maßgabe einer diese allgemeinen Bestimmungen ergänzenden Ordnung jeweils bis auf fünf erhöht werden, wenn dies im Hinblick auf die besonderen Aufgaben des Zentrums in Lehre und Forschung oder nach dem Umfang, in dem die Mitglieder nach Abs. 1 Ziffern 2-4 in dem Zentrum bei der Durchführung von Lehre und Forschung beteiligt sind, angemessen erscheint.

(6) Im Direktorium müssen die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen, es soll mindestens vier Professoren umfassen. Nötigenfalls ist die Stimme jedes Professors jeweils mit einem einheitlichen Faktor zu multiplizieren, der dazu führt, daß die Summe der gewichteten Professorenstimmen um 1 größer ist als die Anzahl aller übrigen Stimmberechtigten.

§ 6
Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium ist zuständig für Angelegenheiten, die für das Wissenschaftliche Zentrum von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit durch Gesetz oder die Grundordnung der Universität nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:
1. die Wahl des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters,
2. die Haushaltsanmeldungen,
3. der Einsatz der zugewiesenen Sach- und Personalmittel,
4. die Vorschläge für die Ausschreibung und Besetzung von Stellen – mit Ausnahme der Professorenstellen und der Stellen für Hochschulassistenten –, die dem Zentrum zugewiesen sind, und für die Beendigung von Dienstverhältnissen,
5. die Koordination der Lehrtätigkeit unter Beachtung der Grundsätze der Lehrfreiheit und der Zuständigkeit der Fachbereiche,
6. die Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und Koordination von Forschungsvorhaben.

(3) Das Direktorium kann eine diese allgemeinen Bestimmungen ergänzende Organisations-, Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen. § 10 Abs. 1 bleibt unberührt. Vor Erlaß der ergänzenden Ordnung ist dem Präsidenten der Universität Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben

(§ 27 Abs. 3 HUG). Die ergänzende Ordnung bedarf der Zustimmung des Ständigen Ausschusses II (§ 18 Abs. 2 Nr. 2d HUG).

§ 7
Wahl des geschäftsführenden Direktors

(1) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Professoren einen geschäftsführenden Direktor und einen Stellvertreter für eine Amtszeit von ein bis drei Jahren. Ist die Dauer der Amtszeit nicht in einer ergänzenden Ordnung des Zentrums geregelt, ist diese vor der Wahl durch Beschluß festzulegen.

(2) Die Wahl soll möglichst drei Monate vor Amtsantritt erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Präsidenten.

§ 8
Aufgaben und Befugnisse des geschäftsführenden Direktors

(1) Der geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet das Wissenschaftliche Zentrum. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Zuständigkeit des Direktoriums zugewiesen sind.

(2) Der geschäftsführende Direktor beruft die Sitzungen des Direktoriums ein und leitet sie. Er bereitet Beschlüsse des Direktoriums vor und sorgt für ihre Ausführung.

(3) Der geschäftsführende Direktor berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle für das Zentrum bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Organe der Universität, die für das Zentrum von Bedeutung sind.

(4) Die Abgabe von Erklärungen für das Wissenschaftliche Zentrum ist Sache des geschäftsführenden Direktors. Jährlich einmal gibt er einen Bericht über die Entwicklung des Zentrums. Der Bericht ist dem Präsidenten, dem Ständigen Ausschuß II und den beteiligten Fachbereichen vorzulegen.

(5) Der geschäftsführende Direktor übt das Hausrecht im Bereich des Wissenschaftlichen Zentrums unbeschadet des Hausrechts des Präsidenten aus.

§ 9
Verfahrensgrundsätze

Für das Verfahren der Sitzungen des Direktoriums gelten §§ 12 ff HHG und die gemeinsame Geschäftsordnung für die Universität.

§ 10
Benutzung der Wissenschaftlichen Zentren

(1) Das Direktorium erläßt unbeschadet einer ergänzenden Ordnung gemäß § 6 Abs. 3 eine Benutzungsordnung für das Wissenschaftliche Zentrum, soweit dies aufgrund des Umfangs und der Art der vorhandenen Einrichtungen zur Gewährleistung eines sachgerechten Arbeitsablaufs erforderlich erscheint. § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Soweit eine Benutzungsordnung nichts anderes vorsieht, oder keine solche erlassen ist, trifft der geschäftsführende Direktor Entscheidungen im Einzelfall.

§ 11
Inkrafttreten

Diese allgemeinen Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Marburg, den 8.5.1987

Der Präsident
der Philipps-Universität Marburg

In Vertretung:
W. Wolf
(Vizepräsident)